

Wenn ich mir erlaube, im Folgenden einen Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen zu geben, so glaube ich dabei die Erörterung der Vorfrage, ob denn überhaupt zu einer Codification des Privatrechts in Sachsen geschritten werden soll, ausschließen zu dürfen. Diese Frage ist für uns nun einmal eine entschiedene. Auch gehöre ich zu Denjenigen, welche sich stets für Codification erklärt haben, vorausgesetzt, daß sie nach gehöriger Vorbereitung in der rechten Weise unternommen und durchgeführt wird.

Bejaht man aber auch die Frage über Codification überhaupt, so ist damit noch nicht die Frage bejaht, ob denn jeder einzelne Deutsche Staat zu einer isolirten Codification seines Rechts schreiten soll. Es wäre überflüssig, die unendliche Wichtigkeit, welche Gemeinsamkeit des Rechts für eine große Nation hat, erst noch beweisen zu wollen. Wenn in einem Volke von mehr als 40 Millionen beinahe 30 verschiedene Gesetzgebungen gelten, was wird dann die Folge hievon seyn? politisch — eine immer größere Kluft und Entfremdung zwischen den einzelnen Völkerstämmen; für den Verkehr — die nachtheiligste Unsicherheit in demselben und schwer zu bewältigende Fesseln; für das Recht selbst — in kleineren Territorien der Mangel einer zum Gedeihen des Rechts unerläßlichen lebendigen Fortbildung desselben durch Wissenschaft und Gerichtsgebrauch; denn auch eine sogenannte vollständige Gesetzgebung kann nie